

Anlage zur Lohnsteuerbescheinigung 2017

IHRE FRAGEN – UNSERE ANTWORTEN (UNTERSTÜTZUNGSKASSE)

Warum wird eine Lohnsteuerbescheinigung erstellt?

Die BVV Versorgungskasse als Unterstützungskasse erstellt den Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung aufgrund der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§ 41b EStG).

Wozu benötige ich die Bescheinigung?

Die Lohnsteuerbescheinigung weist Ihnen die von der BVV Versorgungskasse im Jahr 2017 erhaltene Rente sowie die abgeführten Steuer- und Sozialabgaben aus. Diese Angaben benötigen Sie für Ihre Steuererklärung 2017.

Welche Angaben enthält die Lohnsteuerbescheinigung?

Auf der linken Seite der Lohnsteuerbescheinigung sind allgemeine, personenbezogene Angaben aufgeführt.

Auf der rechten Seite finden Sie die Leistungen, die Sie im Jahr 2017 von der BVV Versorgungskasse erhalten haben. Die Versorgungsleistungen stellen Arbeitslohn (Bruttoarbeitslohn, § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG) aus einem früheren Dienstverhältnis dar. Sie unterliegen daher dem vollen Lohnsteuerabzug entsprechend Ihrer Lohnsteuermerkmale. Sofern tatsächlich Lohnsteuer anfällt, wird diese vom BVV direkt von Ihrer Bruttorente abgezogen. Der Bruttoarbeitslohn (Zeile 3) umfasst alle Zahlungen des Jahres 2017 sowie eventuelle Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Jahr 2017. Die Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer sowie die Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge werden auch in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung wird auf einem von den Finanzbehörden vorgeschriebenen amtlichen Vordruck erstellt.

Bekomme ich in jedem Jahr eine Lohnsteuerbescheinigung?

Ja, der BVV ist verpflichtet, nach Abschluss des Kalenderjahres bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Lohnsteuerbescheinigung zu erstellen. Ausnahme: Scheidet der Rentner im Laufe des Jahres aus dem BVV aus, wird bereits im darauf folgenden Monat eine Lohnsteuerbescheinigung erstellt.

Wie sind die genannten Beträge zu versteuern?

Die genannten Beträge werden nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) des Rentners versteuert. Liegen diese Daten dem BVV nicht vor, wird der Rentenbezug mit der Lohnsteuerklasse VI versteuert.

Bei Fragen zum Steuerrecht wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder einen Mitarbeiter des Finanzamts. Weitere Informationen zur „Anlage N“ und „Anlage Vorsorgeaufwand“ können Sie der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ der Finanzämter entnehmen.

Welche Angaben sind in der Steuererklärung einzutragen?

Die in der Bescheinigung genannten Beträge sind in die „Anlage N“ sowie „Anlage Vorsorgeaufwand“ Ihrer Steuererklärung einzutragen. Dabei gilt folgende Zuordnung:

LOHNSTEUER-BESCHEINIGUNG	ANLAGE N
Lohnsteuerklasse	Zeile 5
Zeile 3	Zeile 6
Zeile 4	Zeile 7
Zeile 5	Zeile 8
Zeile 6	Zeile 9
Zeile 7	Zeile 10
Zeile 8	Zeile 11
Zeile 9	Zeile 16
Zeile 11	Zeile 19
Zeile 12	Zeile 19
Zeile 13	Zeile 20
Zeile 14	Zeile 20
Zeile 16 a)	Zeile 22
Zeile 29	Zeile 12
Zeile 30	Zeile 13
Zeile 31	Zeile 14
Zeile 32	Zeile 15
LOHNSTEUER-BESCHEINIGUNG	ANLAGE VOR-SORGEAUFWAND
Zeile 25	Zeile 12
Zeile 26	Zeile 14
Zeile 28	Zeile 47

Erhält das Finanzamt eine Information über meine Rentenbezüge?

Ja. Der BVV ist verpflichtet, den Finanzbehörden mitzuteilen, welche Leistungen Sie im Jahr 2017 erhalten haben. Dazu senden wir Ihrem Finanzamt die Ihnen bescheinigten Lohnsteuerdaten.